

Wahlordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Mittelschwaben

§ 1

Der Vorstand des Ärztlichen Kreisverbandes besteht aus dem ersten und zweiten vorsitzenden Vorstandsmitglied und sechs beisitzenden Vorstandsmitgliedern.

§ 2

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Wahl des Vorstandes“ in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 3

Für die Leitung und Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern. Der Wahlausschuss leitet die Wahl und stellt das Ergebnis fest.
Über eine Wahlanfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

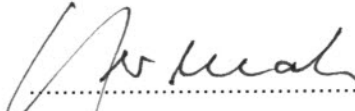
Die Wahl des ersten und zweiten vorsitzenden Vorstandmitgliedes erfolgt geheim und in getrennten Wahlgängen. Die beisitzenden Vorstandsmitglieder können in getrennten Wahlgängen oder gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 08.07.2003 beschlossene Wahlordnung außer Kraft.

Weißenhorn, den 29.09.2021




.....
Dr. med. Peter Czermak
1. Vorsitzender